

Begründung mit Umweltbericht

Städtebauliche Planung

.. plan Hc ..
Stadt- und
Regionalplanung

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail info@planhc.de
Internet www.planhc.de

Grünplanung, Umweltbericht



Büro Bohrer GbR.
Landschaftsarchitektur

Gelthäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404

kontakt@buero-bohrer.de

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans.....	5
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung.....	5
2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand	5
3. Standortauswahl und Planungskonzept.....	6
4. Raumordnung und weitere Planungsebenen.....	7
4.1. Landes- und Regionale Raumordnung	7
4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete.....	9
5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise	10
5.1. Sonstige planerische Belange.....	11
Umweltbericht.....	12
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	12
7. Planungsanlass und Aufgabenstellung	13
7.1. Planungsanlass	13
7.2. Aufgabenstellung	13
7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	14
8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 88. Flächennutzungsplanänderung.....	15
8.1. Lage im Raum und Abgrenzung	15
8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden.....	15
9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele	15
9.1. Fachgesetze und Normen	15
9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	19
9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm.....	19
9.2.2. Landschaftsrahmenplan	19
9.2.3. Landschaftsplan.....	20
9.2.4. Flächennutzungsplan.....	20
9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete	21
10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung.....	23
10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	23

Begründung mit Umweltbericht

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild	24
10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
10.3.1. Tiere.....	25
10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt	27
10.4. Fläche	28
10.5. Boden	29
10.6. Wasser.....	32
10.7. Luft, Klima	33
10.8. Kultur- und Sachgüter	34
10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	35
10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen.....	35
10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen	35
10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	37
10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	37
11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	38
12. Unfall bzw. Katastrophenfall.....	38
13. Zusätzliche Angaben.....	38
13.1. Verwendete technische Verfahren	38
13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	39
14. Literatur und Quellen	40
Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang.....	44
15. Beteiligungsverfahren	44
Rechtsgrundlagen	45

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Die Stadt Bad Münde plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Flegessen und Klein Süntel an einem gemeinsamen Standort in Flegessen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung zu klein, baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Daher soll ein neuer Standort in der unmittelbaren Nachbarschaft der bestehenden Feuerwehr in Flegessen geschaffen werden, der die erforderlichen Anforderungen für 4 Garagen, die dazugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, die Sozialräume sowie die erforderlichen Einstellplätze und eine Übungsfläche berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde wurde im Jahr 1977 aufgestellt. Er wurde bereits durch vielfache Änderungen den aktuellen Entwicklungen angepasst und liegt aktuell in der digitalen Neubekanntmachung vom 03.12.2020 vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde stellt die Fläche des Geltungsbereiches der 88. Änderung als landwirtschaftliche Fläche dar. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Durchführung des Änderungsverfahrens erforderlich.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ der Stadt Bad Münde für die Ortschaft Flegessen aufgestellt. Mit der 88. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

In Ergänzung der 88. FNP-Änderung erfolgt eine Berichtigung der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches, wodurch Korrekturen hinsichtlich der FNP-Planzeichen-Symbole erfolgen.

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Flegessen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Münde und befindet sich ca. 3-4 km südlich der Stadt, wobei die verkehrliche Anbindung nur über die Bundesstraßen 217 und 442 mit einem Fahrweg von ca. 7 km erfolgen kann. Die Stadt Bad Münde ist das nächstgelegene Grundzentrum.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Flegessen in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Feuerwehrstandort und der Grundschule/Kita. Die verkehrliche Anbindung des neuen Feuerwehrstandortes erfolgt über den Lohfeldweg, der unmittelbar auf die Kreisstraße 71/Gülichstraße einmündet.

Der Geltungsbereich der 88. Änderung umfasst eine Teilfläche von 0,75 ha der Fluren 2 und 3, Gemarkung Flegessen.

Der Geltungsbereich gliedert sich in die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche vom Kreuzungsbereich der Kreisstraße 71/Gülichstraße bis ca. 130 m nach Osten. Diese Fläche ist, abgesehen von den Randbereichen, überwiegend befestigt und steigt nach Osten um ca. 2 -3 Höhenmeter an. Nördlich angrenzend befinden sich eine Grünland- bzw. Wiesenfläche sowie zwei

Begründung mit Umweltbericht

Grundstücke mit teils wild aufgewachsenem Baumbestand in den Randbereichen. Das östliche Grundstück wird als Privatgarten genutzt. Nördlich der benannten Grünstrukturen ist die Teilfläche eines Privatgartens sowie die bewirtschaftete Ackerfläche Bestandteil des Geltungsbereiches. Innerhalb der Grünbereiche (Acker, Privatgärten und Grünland/ Wiesenfläche) fällt das Gelände von Nordosten in südwestlicher Richtung um ebenfalls ca. 2 Höhenmeter ab.

Als angrenzende Nutzungen befindet sich im Süden die Grünfläche mit Sportplatz sowie die Grundschule mit Kindergarten nebst dem bisherigen Feuerwehrstandort in Flegessen. Westlich des Geltungsbereiches und nördlich des Lohfeldweges grenzt die örtliche Wohnbebauung an. Im Norden befinden sich zwei weitere Privatgärten und nach Osten schließen die freien Feldfluren der benachbarten Ackerflächen an.

3. Standortauswahl und Planungskonzept

In der Vorbereitung zur Standortauswahl wurden seitens der Stadt Bad Münde mehrere alternative Standorte untersucht. Neben der Prüfung der städtebaulichen Kriterien (Standortcharakteristik, Erschließung, Immissionen, Ökologie, Denkmalschutz sowie der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild) war in Flegessen insbesondere die Nähe zum Bestandsstandort sowie die Flächenverfügbarkeit für die Standortauswahl entscheidend.

Zusammenfassung Alternativenprüfung Feuerwehr Flegessen/Klein Süntel:

Insgesamt sieben Standorte wurden in Flegessen bzw. Klein Süntel aus städtebaulichen sowie hochbaurelevanten Gesichtspunkten betrachtet. Keiner der Standorte befand sich im Eigentum der Stadt Bad Münde. Ein Standort in Hasperde an der Bundesstraße ist insbesondere aus feuerwehrstrategischen Gründen verworfen worden (schlechte Erreichbarkeit des überwiegenden Teils der Einsatzkräfte). Ein weiterer Standort ist aus verkehrstechnischen Gründen bzw. der Erschließung/Herstellung einer Zu- und Abfahrt verworfen worden (Konflikte Querung Radweg und Bushaltestelle, Alleebäume). Ein weiterer Standort ist aufgrund seines für den Hochbau ungeeigneten Zuschnittes, der Topographie sowie der Lage im Innenbereich einer Kurve und der daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnisse für Einsatzkräfte verworfen worden. Bei drei betrachteten Standorten war die Verfügbarkeit nicht gegeben, wodurch sie nicht weiterverfolgt wurden.

Im Ergebnis erfolgt die Standortauswahl unter den maßgeblichen Gesichtspunkten der Standorteignung und der Flächenverfügbarkeit. Auch die Nähe zum vorhandenen Standort wird als positive Standorteignung gewertet.

Als Planungskonzept liegt ein Entwurf für den Hochbau vor. Parallel zur Bauleitplanung wurde die Architektenleistung für den späteren Hochbau ausgeschrieben und durchgeführt. Bauleitplanung und Hochbauplanung sollen parallel zueinander und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die nachfolgenden Kriterien und Zielsetzungen maßgeblich:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Zusammenlegung der Feuerwehren Flegessen und Klein Süntel
- gute Lage/Anbindung für die Einsatzerfordernisse

Begründung mit Umweltbericht

- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen sowie vorteilhafte Erschließung durch ebenerdiges, barrierefreies Bauen
- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes
- Berücksichtigung der Belange des Natur und Umweltschutzes
- Einbindung in die Ortsrandlage durch bestehenden Privatgarten sowie durch ökologische Maßnahmen
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP haben die Stadt Bad Münster und die Ortschaft Flegessen keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der

Begründung mit Umweltbericht

Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.

Kapitel 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Entwurf von 2021 vor. Es bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region. Die Stadt Bad Münden ist im RROP als Grundzentrum dargestellt.

Das RROP beschreibt die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale. Die Kapitel umfassen die gesamtäumliche Entwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen. Es werden detaillierte Planungen zur Verbesserung der Mobilität, des Verkehrs, der Logistik, der Energieversorgung und der nachhaltigen Entwicklung beschrieben. Wichtige Bereiche sind der Schienenverkehr, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der Fahrradverkehr, der Straßenverkehr, die Schifffahrt und der Luftverkehr. Zudem wird der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien betont.

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet (siehe nachfolgende Darstellung, Standort mit schwarzem Pfeil markiert) den Siedlungsflächen zugehörig. Die umgebenden freien Feldfluren sind jeweils als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die Bachläufe vom Flegesser Bach und Steinbach sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP als linienhafte Strukturen eines Biotopverbundes bzw. als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

Die Bundesstraße 217 von Hameln nach Hannover, ca. 800 m südöstlich von Flegessen, ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler und regionaler Bedeutung dargestellt.

Als Ortsteil der Stadt Bad Münden ist Flegessen mit einer Grundschule/Kita, einem Dorfladen und einer gewissen infrastrukturellen Ausstattung versehen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen.

Darüber hinaus ergeben sich für Flegessen im Entwurf vom RROP (2021) keine weiteren, für die Planung bedeutsamen Informationen.

Begründung mit Umweltbericht

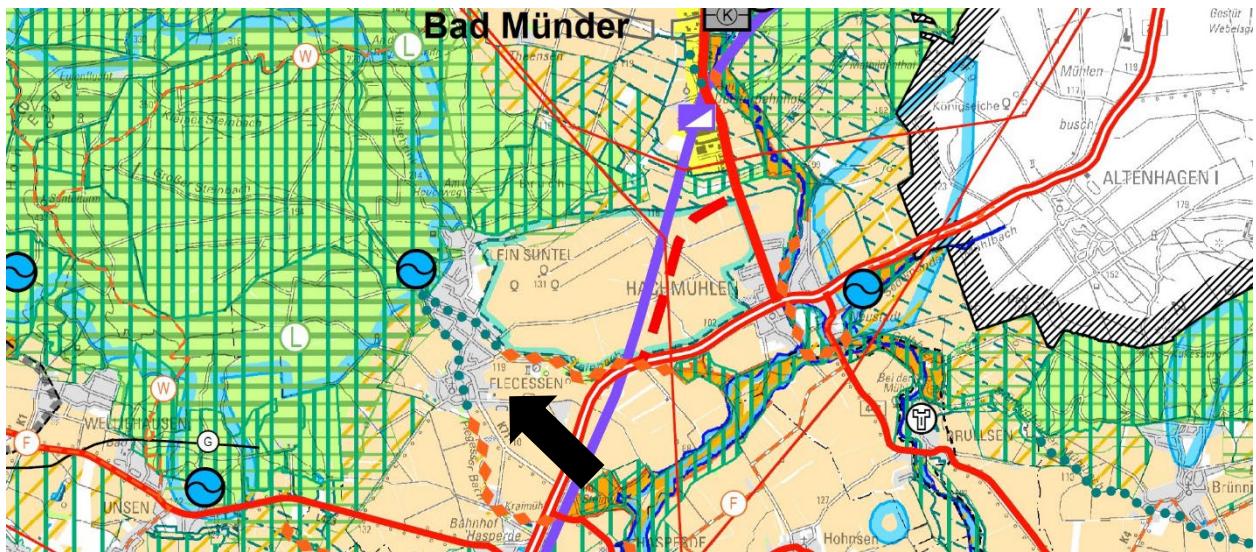


Abb. 1 Darstellung im RROP -Entwurf 2021 (eigene Ergänzung, Hinweispeil), im Original Maßstab 1 : 50.000

4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Mündert nicht vor.

Weitere Informationen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Schutzgebieten sind im Umweltbericht (ab Kapitel 9.2 Planungsrechtliche Grundlagen) verfügbar.

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise



Bezeichnung, Lage:

88. Änderung FNP „Feuerwehr Flegessen“

Neuer Standort der Feuerwehr Flegessen nördlich der Straße am Lohfeldweg

Bestand:

Ackerfläche (frei von Großgrün/Bebauung)
 Straßenverkehrsfläche (weitgehend befestigt)
 Privatgärten und Grünland/Wiesenfläche (teilweise mit Baumbestand, Gartenhaus)

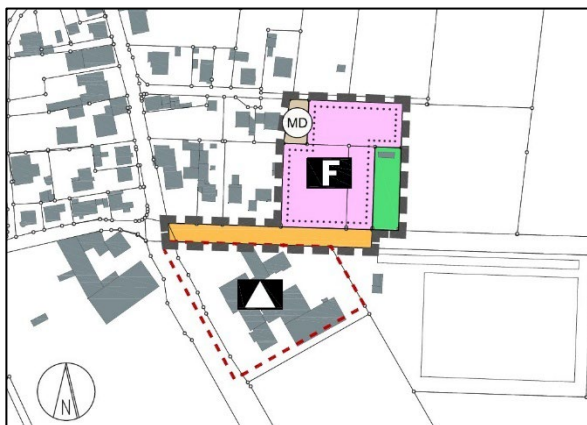


Alte Darstellung vor der 88. Änderung:

Im wirksamen FNP ist die gesamte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berichtigung

Löschung von 2 Planzeichen (DXH + F)



Neue Darstellung nach der 88. Änderung:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.)
- Dorfgebiet (MD § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (Privat)

Berichtigung

Planzeichen - Einrichtung für den Gemeinbedarf (Schule/Kindertagesstätte)

Flächenbilanz	Geltungsbereich	0,75 ha
Darstellungen im wirksamen FNP:	Fläche für die Landwirtschaft	0,75 ha
Darstellungen nach 88. Änderung:	Fläche für Gemeinbedarf (F)	0,47 ha
	Dorfgebiet (MD)	0,04 ha
	Straßenverkehrsfläche	0,15 ha
	Grünfläche (Privat)	0,09 ha

5.1. Sonstige planerische Belange

Planungsrechtlich

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung konkretisiert:

- Anordnung der Gebäude der Fahrzeughalle sowie der erforderlichen Sozialräume einschließlich des Maßes der baulichen Nutzung.
- Lage/Standort für erforderliche Stellplätze einschließlich der Zufahrten
- Festsetzung privater Grünfläche und Maßnahmen zur Eingrünung in die Landschaft
- Lage/Standort für die Regenrückhaltung (unterirdisch)

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Feuerwehr erfolgt über die innerörtliche Gemeindestraße „Lohfeldweg“.

Ver- und Entsorgung

Die leitungsgebundene Erschließung (Elektrizität, Wasser, Abwasser) erfolgt an die vorhandenen Leitungsnetze im angrenzenden öffentlichen Raum. Für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt die Rückhaltung durch eine technische Anlage unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb des Geltungsbereichs.

Grün, Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht aufgestellt. Sofern erforderlich, erfolgt die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Immissionsschutz

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt nicht. Das Feuerwehrgerätehaus wird trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen. Nähere Ausführungen dazu enthält die verbindliche Bauleitplanung.

UMWELTBERICHT

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Da der bisherige Standort der Feuerwehr Flegessen an der Straße Lohfeldweg sicherheitsrelevante Mängel aufweist und die aktuellen Anforderungen an einen modernen Brandschutz nicht mehr erfüllen kann, wird ein Neubau erforderlich. Auch die beengten Verhältnisse in beiden Wehren (Flegessen und Klein-Süntel) werden durch den Neubau behoben. Als besonders geeignet wurde ein Standort am östlichen Ortsrand von Flegessen unmittelbar angrenzend an den Bestandsstandort der Feuerwehr Flegessen ermittelt, da dieser von der Topografie her geeignet ist. Auch ist er für die Feuerwehrleute gut zu erreichen, so dass Einsatzgebiete schnell angefahren werden können.

Mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Flegessen und Zusammenlegung mit der Feuerwehr Klein-Süntel geschaffen werden.

Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme des Änderungsbereichs kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die aufgrund ihrer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders wertvoll sind.
- Der auf der Grundlage faunistischer Bestandsaufnahmen erarbeitete Artenschutz-Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden (Bauzeitenregelung, Verzicht auf die Anpflanzung kulissenwirksamer Großbäume im nord-östlichen Teil des Geltungsbereichs, fledermausfreundliche Beleuchtung).
- Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, bewertet und auszugleichen sind.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderungen wäre ein Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich und die Ortsfeuerwehren in Flegessen und Klein-Süntel können zukünftig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der geringeren Eignung alternativer Flächen sowie der Flächenverfügbarkeit nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Überwachung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren dargestellt.

Begründung mit Umweltbericht

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung beurteilt die durch die Änderung ermöglichten Umweltauswirkungen wie folgt:

- Die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und den Klimawandel sowie die Landschaft als erheblich einzustufen.
- Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als weniger erheblich eingestuft.
- Für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
- Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

7. Planungsanlass und Aufgabenstellung

7.1. Planungsanlass

Das Feuerwehrhaus in Flegessen weist sicherheitsrelevante Mängel auf. Zudem sind die Bestandsfeuerwehren in Flegessen und Klein-Süntel zu klein und erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an einen modernen Brandschutz. Daher ist ein Neubau erforderlich, der die Zusammenlegung mit dem Feuerwehrstandort Klein-Süntel ermöglicht. Der Neubau soll in unmittelbarer Nähe zum Bestandsstandort am östlichen Rand der Ortschaft Flegessen realisiert werden. Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ erfolgt im Parallelverfahren.

7.2. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

Begründung mit Umweltbericht

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 9 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 28.03.2025 wurde eine Begehung des Plangebiets durchgeführt mit dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde zu verschaffen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 1 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 88. Flächennutzungsplanänderung

8.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.7 der Stadt Bad Münde für die Neuerrichtung der Feuerwehr Flegessen. Er grenzt im Westen an den jetzigen Ortsrand von Flegessen, im Süden an die Lohfeldweg mit der Grundschule Flegessen und dem Bestandsstandort der Feuerwehr Flegessen und im Norden an landwirtschaftliche Flächen an.

8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ dar.

Die vorgesehene Änderung stellt in dem Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, im östlichen Teil eine private Grünfläche sowie im südlichen Teil Straßenverkehrsfläche dar.

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 0,75 ha. Die Flächennutzungsbilanz der 88. Flächennutzungsplanänderung stellt sie wie folgt dar:

Tab. 2 Aktuelle Flächennutzung und Flächennutzungsbilanz des FNP-Änderungsbereichs

Aktuelle Flächennutzung	Bestand FNP		Planung FNP	
Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche Landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche Freizeitgrundstück mit Baumbestand, brachgefallen Freizeitgrundstück, genutzt	Darstellung im Änderungsbereich (Quelle: PlanHc, Stand: 23.03.2025)			
	Fläche für die Landwirtschaft	0,75 ha	Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	0,47 ha
			Dorfgebiet (MD)	0,04 ha
			Straßenverkehrsfläche	0,15 ha
			Grünfläche (privat)	0,09 ha

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele

9.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Begründung mit Umweltbericht

Tab. 3 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	<i>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	<i>TA-Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen GIRL (Geruchsmissions-Richtlinie)</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt	<i>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</i>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG; Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG</i>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Fläche	<i>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) Richtlinie)</i>	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
	<i>BNatSchG BauGB Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016</i>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	<i>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)</i>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 NBodSchG). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<p><i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i></p> <p><i>DIN 18300 (Erdarbeiten)</i> <i>DIN 18915 (Bodenarbeiten)</i> <i>DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)</i> <i>DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)</i></p>	<p>§ 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.</p>
	<p><i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</i></p>	<p>Ziel ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion sowie die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)</i></p>	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).</p>
Wasser	<p><i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009</i> <i>Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010</i> <i>Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016</i></p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.</p> <p>Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG).</p> <p>Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.</p> <p>Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.</p>
	<p><i>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)</i></p>	<p>Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027</p>
Luft	<p><i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i></p>	<p>Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).</p>
	<p><i>TA-Luft</i></p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Klima	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> <i>Niedersächsische Bauordnung (NBauO)</i></p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Ab dem 01.01.2025 gilt in Niedersachsen eine PV-Pflicht für Gebäude, die ab 2025 errichtet werden und eine Dachfläche von mindestens 50 m² haben sowie für Veränderungen am Dach, wie geplante Erneuerungen oder Anbauten. Auch gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Modulen bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 12 Einstellplätzen.</p>

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG</i>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>BNatSchG</i> <i>Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Begründung mit Umweltbericht

9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Aktuell befindet sich die Neuaufstellung des RROP im Verfahren.

Im aktuellen Entwurf des RROP (Stand: Oktober 2021) ist die Fläche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

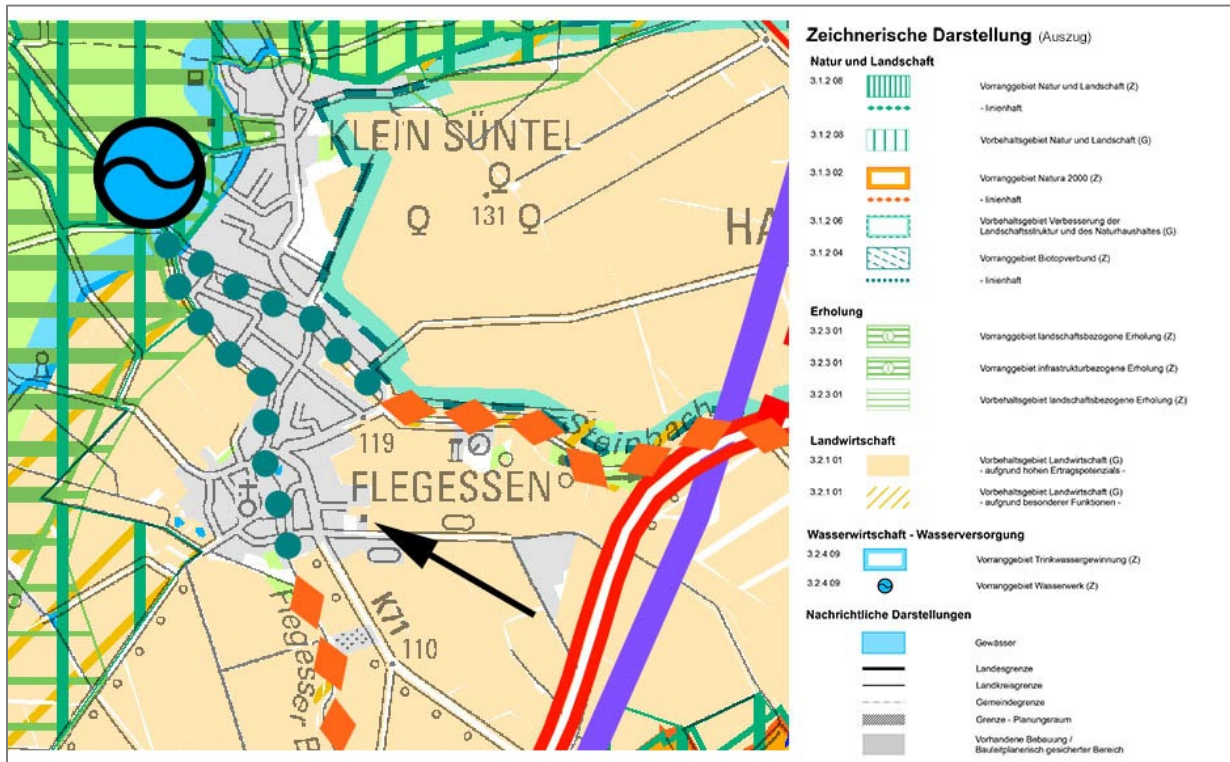


Abb. 2 Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2021) im Raum Bad Münster / Flegessen (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweisfeil)

9.2.2. Landschaftsrahmenplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont stammt aus 2001. Eine Aktualisierung ist zwar in Arbeit, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor.

Die Fläche für den Feuerwehrstandort ist in dem gültigen Landschaftsrahmenplan als Fläche für eine umweltverträgliche Nutzung, mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, dargestellt. Schutzgutbezogene Einzelziele sind nicht überlagert.

Begründung mit Umweltbericht

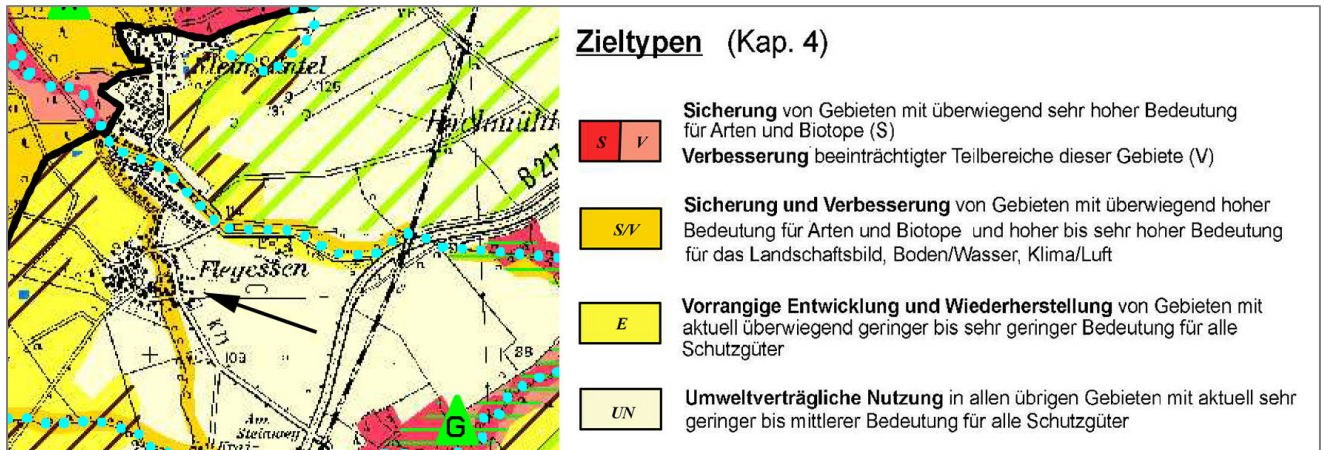


Abb. 3 Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen)

9.2.3. Landschaftsplan

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Mündel nicht vor.

9.2.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Mündel (Stand: 2020) ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der südlich angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf sind das Dorfgemeinschaftshaus, die Feuerwehr und Spielanlagen dargestellt.

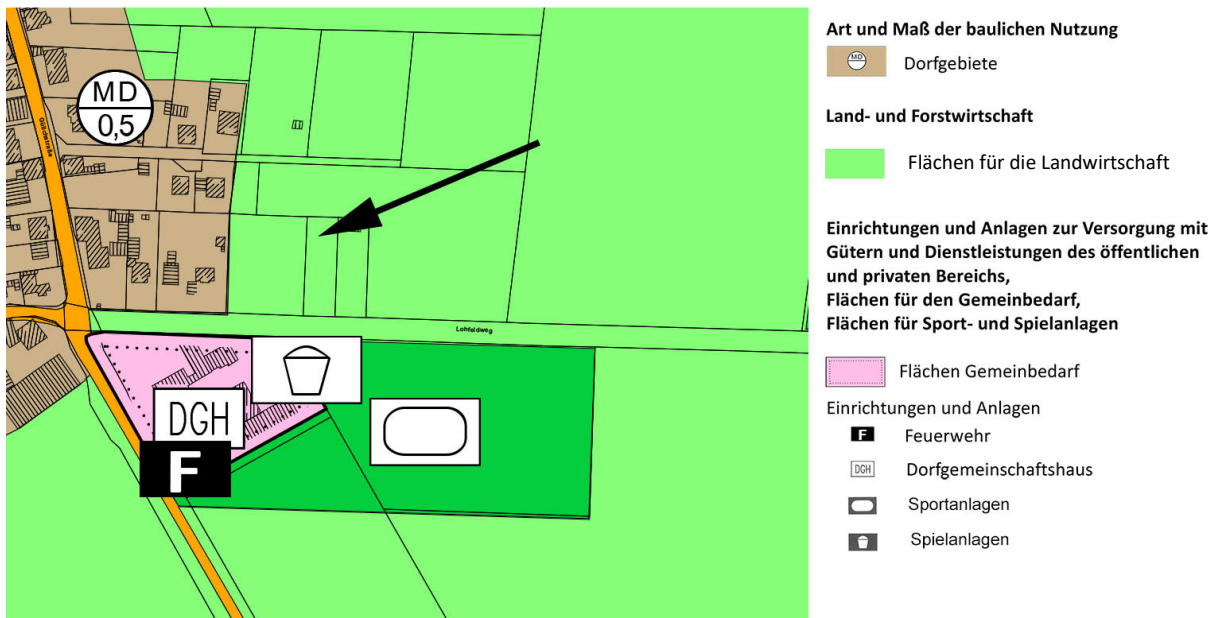


Abb. 4 Flächennutzungsplan, Teilplan Klein-Süntel und Flegessen
(Ausschnitt, Ergänzung Geltungsbereich)

Begründung mit Umweltbericht

9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Bad Münders liegt im Naturpark NP NDS 010 „Weserbergland“. Der nördlich des Plangebiets in östliche Richtung verlaufende Steinbach und der südlich des Plangebiets in südöstliche Richtung fließende Flegesser Bach sind Teile des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, das in diesen Bereichen als Landschaftsschutzgebiet HM 02 „Hamel“ ausgewiesen ist.

Der westlich an Flegessen und Klein-Süntel anschließende bewaldete Bergrücken ist als Landschaftsschutzgebiet HM 024 „Süntel“ ausgewiesen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

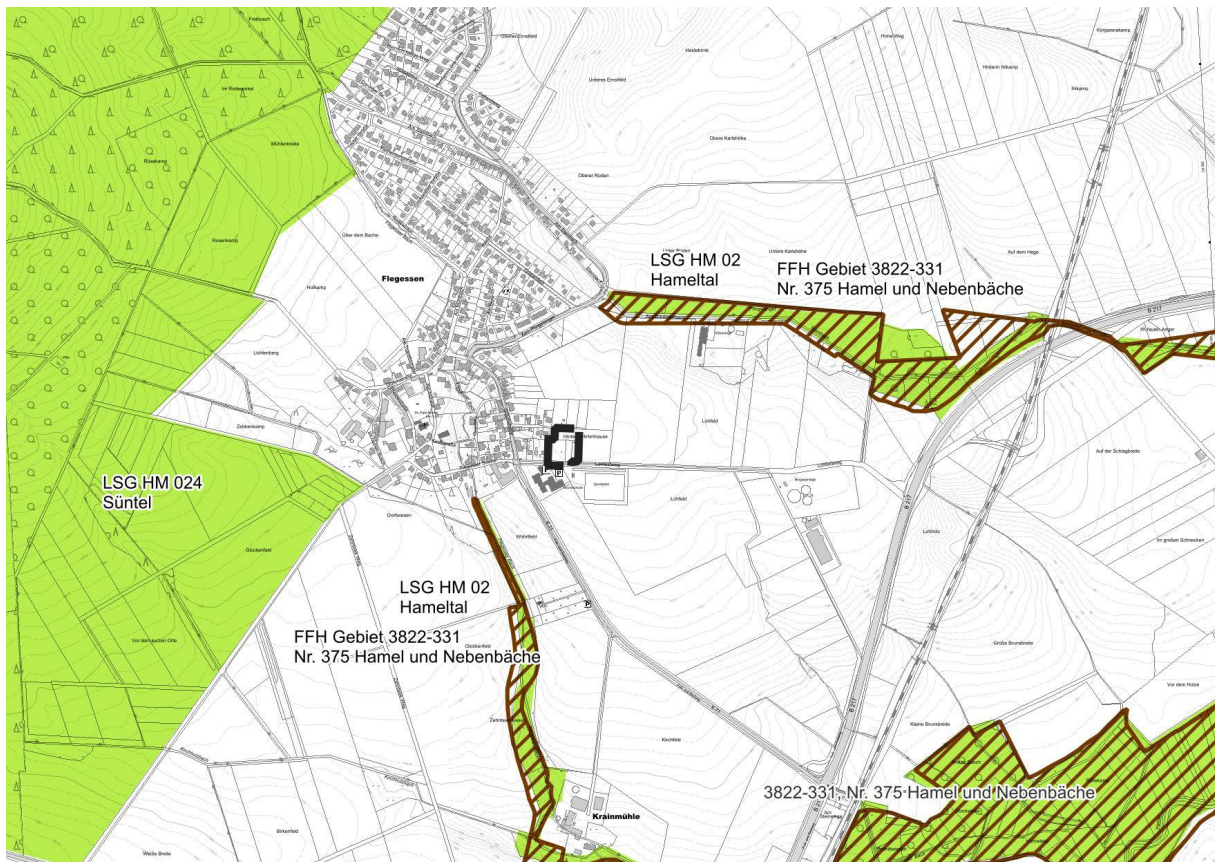


Abb. 5 Schutzgebiete
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

Begründung mit Umweltbericht



Abb. 6 Bedeutsame Bereiche im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich für Brutvögel und für Großvögel landesweit bedeutsame Bereiche, s. Abb. oben. Diese, für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Bereiche, sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Im Folgenden werden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken, dargelegt. Betrachtungsgegenstand sind vor allem die Bereiche Lärm, Geruchsbelastung, Lichtimmissionen, Erschütterungen und Verkehr sowie die Wohn- und Freiraumqualität.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Ortsrand von Flegessen und an den Bestandsstandort der Feuerwehr sowie an den Sportplatz an.

Aufgrund der nur eingeschränkt zugänglichen Freizeitgrundstücke sowie der Nachbarschaft zu dem Bestandsstandort der Feuerwehr und dem Sportplatz Flegessen besitzt das Plangebiet für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung eine geringe Bedeutung.

Vorbelastungen durch Lärm bestehen durch den Feuerwehrstandort südlich des Lohfeldwegs sowie durch den Betrieb des Sportplatzes und durch den Spielplatz.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Flegessen und Klein-Süntel sind insgesamt 35 PKW-Stellplätze erforderlich. Durch entsprechende Zu- und Abfahrten können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Im Verhältnis zu den bestehenden Vorbelastungen u.a. durch das bestehende Feuerwehrgerätehaus von Flegessen direkt südlich des Lohfeldwegs und den Betrieb des Sportplatzes, wird der zusätzliche Verkehr durch den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Flegessen und Klein-Süntel als nicht erheblich eingeschätzt. Wie eine Aufstellung der Einsätze in den Jahren 2020 bis 2024 zeigt, ist in Flegessen mit 17 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon 16 tagsüber und nachts ein Einsatz. Mit der Zusammenlegung der beiden Feuerwehren kommen nun auch die Einsätze in Klein-Süntel hinzu. Damit ist mit etwa 8 Einsätzen mehr pro Jahr in Flegessen zu rechnen, davon 7 tagsüber und einer nachts (Quelle: Stadt Bad Münde).

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen.

Durch die Errichtung der Feuerwehr entfallen die Baumbestände auf dem brachliegenden Freizeitgrundstück. Dadurch ändern sich die Sichtbeziehung auf den östlichen Ortsrand.

Maßnahmen und Wertung

Durch die Zusammenlegung mit der Feuerwehr von Klein-Süntel erhöht sich das Verkehrsaufkommen am Feuerwehrstandort in Flegessen, jedoch sollen Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zeitlich so begrenzt werden, dass Gebäude und Parkplatz um 22:00 Uhr wieder verlassen sind und die Nachtruhe gewährleistet wird.

Begründung mit Umweltbericht

Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche sowie des brachgefallenen Freizeitgrundstücks wird sich auf die wohnungsnahe Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken.

Anlagen-, bau- und betriebsbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den östlichen Ortsrand von Flegessen und umfasst eine bisher unbebaute Grünlandfläche und eine nördlich angrenzende Ackerfläche am östlichen Siedlungsrand von Flegessen. Ebenfalls überplant wird eine brachgefallene Freizeitfläche mit einer Randeingrünung aus Bergahorn und Fichten sowie einzelner Obstbäume und eine weitere, noch genutzte Freizeitfläche, die als private Grünfläche festgesetzt werden soll.

Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle geprägt durch die Baumbestände auf dem brachgefallenen Freizeitgrundstück sowie die südlich des Plangebiets befindliche Grundschule mit dem aktuellen Feuerwehrgerätehaus und dem angrenzenden, mit einer Strauch-Baum-Hecke eingegrünten Sportplatz.

Aufgrund der topografischen Situation mit einer sich östlich unmittelbar anschließenden, leichten Kuppenlage bestehen Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am östlichen Ortsrand von Flegessen ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen. Durch die angrenzende Kuppenlage ist die Reichweite jedoch begrenzt.

Reflektierende Oberflächen oder auffallende Farben, verbunden mit einer fehlenden Eingrünung, können in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich stören.

Begründung mit Umweltbericht

Maßnahmen und Wertung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebiets sowie der Erhalt von 2 landschaftsbildprägenden Bäumen zum Teil vermieden werden. Der Verzicht auf leuchtende Farben bei der Außengestaltung der Gebäude und eine nächtliche Beleuchtung begrenzt auf den Bedarfsfall mindern die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds ebenfalls. Einzelheiten hierzu sind in dem Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ festgelegt.

Da eine Eingrünung der Gebäude aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, verbleiben Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild werden daher als **erheblich** eingestuft.

10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

10.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde auf der Grundlage einer in 2025 durchgeführten Brutkartierung sowie der Erfassung und Beurteilung potenzieller Fledermaushabitate ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem Vorhabengebiet verschiedene, in den Gehölzen brütende Vogelarten nachgewiesen wurden. Ein Bruthabitat des Stars wurde im Bereich des noch genutzten Freizeitgeländes festgestellt, ein weiteres an dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus. Nahrungshabitate befinden sich vor allem im Bereich der nördlich an das Plangebiet angrenzenden, beweideten Grünlandfläche. Im Bereich der Schulgebäude wurden 2 Rauchschwalben-Brutpaare sowie 8 Mehlschwalben-Brutpaare, 1 Staren- sowie mehrere Haussperlingsbrutpaare nachgewiesen.

In der angrenzenden Agrarlandschaft wurden 3 Feldlerchen-Reviere festgestellt, die durch die Planungen ganz oder teilweise betroffen sein können (Kulissenwirkung).

Die Plangebiet hat eine potenzielle Bedeutung für Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse und Fransenfledermäuse. Betroffen sind potenzielle Verstecke für Einzeltiere an einer Hütte auf dem brachgefallenen Freizeitgrundstück. Die Heckenstruktur am Sportplatz hat eine Bedeutung als Leitlinie potenziell vorkommender, lichtempfindlicher Fledermausarten.

Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung gehen aufgrund der Entfernung der Gehölze und der Hütten Brut-Habitate nicht gefährdeter Brutvogel-Arten und potenzielle Verstecke bzw. Habitate von Einzeltieren verschiedener Fledermausarten verloren. Zudem können Randeingrünungen mit Großbäumen zu dem Verlust oder zumindest der Beeinträchtigung von Bruthabitaten in der angrenzenden Offenlandschaft vorkommender Feldlerchen-Reviere führen.

Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen und Wertung

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Schädigung oder Zerstörung zu schützen. Daher sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Damit Feldlerchen-Brutreviere in der angrenzenden Agrarlandschaft nicht beeinträchtigt werden, wird auf die Verwendung kulissenwirksamer Großbäume im Bereich der nord-östlichen Randeingrünung verzichtet. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermaus-Habitaten wird eine fledermausfreundliche Beleuchtung mit entsprechen angepassten Leuchten und Lichtfarben sowie einer bedarfsgerechten Außenbeleuchtung vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

Begründung mit Umweltbericht

10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird durch eine Grünlandfläche und eine sich nördlich daran anschließende Ackerfläche sowie zwei Freizeitgrundstücke im östlichen Teil mit einer jungen bis mittelalten, durchgewachsenen Ahorn-Baum-Hecke, einem Birken-Sukzessionsbestand, einzelnen alten Obstbäumen, einer Reihe alter Fichten sowie Thuja-Hecken geprägt. Die vorgefundenen Biotoptypen besitzen eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind der Verlust der Grünland- und Ackerfläche und die Biotope auf der brachliegenden Freizeitfläche verbunden. Die hier vorhandenen Biotoptypen werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Biotoppotenzials ist zum aktuellen Stand der Bauleitplanung eine randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) an der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze vorgesehen.

Da diese Maßnahmen die beeinträchtigten Biotopfunktionen nur teilweise übernehmen können, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in dem Bebauungsplan Nr. 8.7 geregelt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

10.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bad Münde umfasst eine Fläche von 107,97 km², die Ortschaften Flegessen und Klein-Süntel von 11,53 km² bzw. 9,02 km². In Bad Münde beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 6,51 % (NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.04.2025). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad knapp über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % (Stand: 2023, LBEG). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch der Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie ist, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag reduziert werden soll. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Der tatsächliche Flächenverbrauch in Niedersachsen liegt jedoch noch deutlich über diesen Zielen und betrug im vierjährigen Mittel (2019 – 2023) rund 5,8 Hektar pro Tag (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023).

Um die sicherheitsrelevanten Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehren von Flegessen und Klein-Süntel zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,38 ha landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,16 ha Gras- und Staudenflur und Gehölz in Anspruch genommen. Das Freizeitgrundstück im östlichen Teil des Plangebiets wird nicht in Anspruch genommen, da es im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt wird.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche gering. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr Lohfeldweg werden aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

10.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 19.02.1999 und das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Als natürlich entstandene Bodentypen kommen im Plangebiet mittlere Parabraunerden vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden. Sie besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 23.05.2025).

Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktion des Bodens sowie die Klimafunktion zu berücksichtigen, vgl. § 2 BBodSchG.

Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet (vgl. Stadtmann et al. 2022):

Tab. 4 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad

(Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.05.2025: Bodenkundliches Netzdiagramm der Flächen im Plangebiet)

Bodenfunktionen		Grad der Funktionserfüllung
<u>Natürliche Bodenfunktionen</u>		
Lebensraumfunktion für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	mittel (Stufe 3 von 5)
	Nährstoffspeichervermögen: Standortspezifisches Nährstoffpotenzial im effektiven Wurzelraum	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bodenschätzung: natürliche Ertragsfähigkeit der Böden	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bindung organischer Schadstoffe	gering (Stufe 2 von 5)
	Puffervermögen für saure Einträge	gering (Stufe 2 von 5)

Begründung mit Umweltbericht

Bodenfunktionen		Grad der Funktionserfüllung
	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat)	hoch (Stufe 4 von 5)
Archivfunktion		
Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtliche Bedeutung, Naturnähe	allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 2)
Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtliche Bedeutung	
Seltenheit		
Klimafunktion		
Kohlenstoffspeicherfunktion		allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 5)
Kühlleistung		sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Der Lösslehm Boden im Plangebiet kann Wasser und Nährstoffe sehr gut pflanzenverfügbar speichern. Daher ist der Boden im Plangebiet in Bezug auf den sehr hohen Funktionserfüllungsgrad für die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und für die Rückhaltefunktion von anorganischen Schadstoffen besonders schutzwürdig.

Gleichzeitig besitzt der Boden im Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe 5 von 5) und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschlammungen und Bodenverdichtungen (Stufe 3 von 5) (Nibis Kartenserver: Netzdiagramm Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet. Zugriff: 23.04.2025).

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Lösslehm-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bestehende Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen in Bezug auf die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und

Begründung mit Umweltbericht

anorganische Schadstoffe zurück zu halten, erheblich verringern. Auch die aktuell mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird aufgrund des vollständigen Verlusts der Rückhaltefunktion versiegelter Flächen verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planungsvorhaben werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen, die Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die erheblich nachteilig beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen. Die Böden im Plangebiet besitzen darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Klimaanpassung (sehr hoher Funktionserfüllungsgrad in der Kühlungsfunktion).

Da jedoch in Bad Münde Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in den genannten Bodenteilfunktionen nicht selten sind und daher solche Böden für städtebauliche Entwicklung i.d.R. in Anspruch genommen werden müssen, lässt sich der Verbrauch dieser leistungsstarken Böden nicht vermeiden.

Folgende Maßnahmen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind vorgesehen:

- Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche soll im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Grundflächenzahl begrenzt werden.
- Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die entsprechenden Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, DIN 18300 v. September 2016, Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 i.d. aktuellen Fassung)

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch Pflanzmaßnahmen auf der Fläche kann der Eingriff in die Bodenfunktionen gemindert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein Defizit entsteht, das extern auszugleichen ist. Regelungen hierzu finden sich in dem Bebauungsplan Nr. 8.7.

Da ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens bei Realisierung der Planung unvermeidbar ist, werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

10.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m vom Flegesser Bach und ca. 300 m vom Steinbach entfernt.

Da Oberflächengewässer im Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlen, wird dem Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser eine geringe Bedeutung zugemessen.

Grundwasser

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate ist mit 200-250 mm/Jahr (1991 – 2020) in einem mittleren Bereich¹. Aufgrund der verringerten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch.

Die Verweildauer von Schadstoffen im Boden ist groß. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund der als gut eingestuften Menge und dem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten im Rahmen der intensiven Landwirtschaft werden durch die Bebauung verringert.

¹ NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere monatliche Grundwasserneubildungsrate 1991 - 2020 im Oktober, Methode mGROWA22

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Lösslehm-Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Anfallendes Oberflächenwasser soll vor Ort zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselt in den Regenwasserkanal im Lohfeldweg abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zurzeit als **nicht erheblich** eingestuft.

10.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft). Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet tragen zur Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist. Auch die Freizeitflächen mit ihren Gehölzreihen tragen zur Kaltluftentstehung bei, wenngleich die Gehölzreihen den Kaltluftstrom in Richtung Flegessen durch ihre Anordnung quer zur Hangneigung etwas bremsen.

Die globale Klimaerwärmung führt im Bereich Flegessen zu einer deutlichen Erwärmung der mittleren Jahrestemperatur im 30-jährigen Zeitraum 2031 – 2060 auf 5,6°C im Winterhalbjahr und 15,3 °C im Sommerhalbjahr (Modell „Kein-Klimaschutz“ mit kontinuierlichem Anstieg der globalen Treibhausgas-Emissionen, Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 30.04.2025). Wie die Klimamodelle zeigen, nehmen mit fortschreitendem Klimawandel Hitze- und Dürreperioden sowie Extremwetterereignisse weiter zu. Vor allem Siedlungsbereiche sind aufgrund von Versiegelung und fehlendem Grün Wärmeinseln mit besonders hohen Temperaturen und einem Anstieg der Anzahl an Tropennächten mit Temperaturen von >20°C.

Auswirkungsprognose

Mit dem zu errichtenden Gebäude und den Parkflächen gehen klimawirksame Vegetationsflächen verloren. Ein- und Abstrahlungsprozesse über den entstehenden, asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Die Verminderung des Kaltluftstroms aus dem Umland in den Siedlungsbereich von Flegessen durch die neuen Gebäude ist aufgrund der bereits jetzt quer zur Einströmrichtung stehenden Gehölzreihen **nicht erheblich**.

Geplant ist zurzeit die Installation von Photovoltaik-Modulen auf der Dachfläche des Feuerwehrgebäudes. Damit möglichst viele Module installiert werden können, ist eine zusätzliche Dachbegrünung nicht vorgesehen. Die Installation von Photovoltaik-Modulen als Überdachung der Parkflächen ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht vorgesehen.

Die bisherige Planung sieht eine randliche Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern nur an der nördlichen Grenze und im nord-östlichen Teil des Geltungsbereiches vor. Darüber hinaus sind zurzeit keine Maßnahmen zur Anpflanzung vorgesehen. Dadurch sind nachteilige Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Plangebiet und das direkte Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen der thermischen Belastung durch Flächenversiegelung werden daher als **erheblich** eingestuft.

10.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sind im näheren Umfeld des Plangebietes nach jetzigem Stand nicht bekannt.

Im Siedlungsbereich von Flegessen befinden sich einige Denkmäler, u.a. der Pfarrgarten Flegessen, die Sankt Petri Kirche und ein besonders schutzwürdiges Wohnhaus (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 30.04.2025).

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind durch die Planungen zum jetzigen Kenntnisstand nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten und werden daher als **nicht relevant** eingestuft.

10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich der 88. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt.

Im Ergebnis sind für die zu beurteilenden Schutzgüter etwaige Umweltprobleme im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer, geplanter oder zugelassener Vorhaben **nicht gegeben**.

10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit unterschieden: nicht relevant, nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Begründung mit Umweltbericht

Tab. 5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Einstufung der Erheblichkeit		
Stufe	Beschreibung	
●●●	sehr erheblich	Sehr erhebliche Beeinträchtigungen, auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen Deutlich wahrnehmbare Belastungen für den Menschen Nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
●●	erheblich	Nachteilige Wirkungen sind vorhanden, aber keine sehr erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
●	weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
---	nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
	nicht relevant	Keine negativen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Erhöhung von Lärm, Emissionen/Immissionen und negativen Wirkungen auf die Gesundheit durch Erhöhung der Anzahl Einsätze und verstärkte Nutzung des Feuerwehrstandorts. Aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenem Feuerwehrstandort und die Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen bis 22:00 Uhr sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht erheblich. Erholungsfunktion: geringe Bedeutung der Fläche für die wohnortnahe Erholung. Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Landschaft, Landschaftsbild	Mittlere visuelle Empfindlichkeit des Offenlands am Ostrand von Flegessen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●●
Tiere	Nach jetzigem Stand der Planungen sind vor allem Arten des Siedlungsbereichs betroffen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan Nr. 8.7 dargelegt.	●
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt	●
Fläche	Neue Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung) auf ca. 0,28 ha	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von hoch produktiven Parabraunerde-Böden	●●
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern. Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung. Maßnahmen zur Retention und Versickerung werden im Bebauungsplan Nr. 8.7 dargelegt.	●
Klima, Luft, Klimawandel	Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum (klimatische Ausgleichsfunktion) Installation von Photovoltaik auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der versiegelten Flächen	● ●●

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Zurzeit sind keine archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler bekannt	---
Wechselwirkungen	Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt und Klima, aber keine über die normalen Zusammenhänge hinausgehenden Wechselwirkungen	---

10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung der Niedersächsischen Bauordnung (§ 32a NBauO) zur verpflichtenden Installation von Solarenergieanlagen auf Dächern und über Parkplätzen wird durch die vorgesehene Installation von Solarpanelen auf dem Dach des Feuerwehrgeländes Rechnung getragen. Auf die Installation einer Solaranlage über den Parkplätzen wird aus Gründen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

Bei dem Planvorhaben handelt sich nicht um ein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse. Zudem sind mit der Installation erneuerbarer Energien sowie eine Eingrünung des nördlichen und nordöstlichen Rands des Geltungsbereichs Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da jedoch keine innere Durchgrünung und/oder Begrünung der Dach- und Fassadenflächen vorgesehen ist, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **erheblich** eingestuft.

10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist eine Neuerrichtung der gemeinsamen Feuerwehr Flegessen und Klein-Süntel an diesem Standort nicht möglich. Da jedoch ein Neubau aufgrund sicherheitsbaulicher Mängel und fehlender Fläche für notwendige Erweiterungen am jetzigen Standort zur Erfüllung der Aufgaben für das Gemeinwohl erforderlich ist, wird dieser Neubau an anderer Stelle realisiert werden müssen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet wird mit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland und Acker sowie als Freizeitgrundstück weitergeführt.

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der gewählte Standort aufgrund der Topografie geeignet ist und alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort erfüllen kann, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze sowie Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc. Darüber hinaus bietet der Standort aufgrund seiner Lage sehr gute Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Einsatzorte.

12. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Änderungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist i.d.R. darauf hin, dass daher ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfiehlt eine Luftbildauswertung. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

13. Zusätzliche Angaben

13.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 14.04.2025 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> : Bodenübersichtskarte BÜK (1 : 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 10.04.2025 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

Begründung mit Umweltbericht

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont

STADT BAD MÜNDE: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Bohrer, Karin (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“, z.Zt. in Bearbeitung.

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – [Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 \(2\) \(2/24\): 69-140.](#)

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

Immissionsschutz

PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2024): Lärmaktionsplan 4. Stufe, Stadt Bad Münden. Endbericht. Hannover, 07.11.2024

Stadt Bad Münden: Aufstellung der Einsätze 2020 – 2024 nach Ortswehr

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.03.2022 (BVerwG 4 C 6.20, 10 A 1114/17)

13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Begründung mit Umweltbericht

14. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

Begründung mit Umweltbericht

- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bonn.
- MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF, 2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)
- NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) (2025)O, v. 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VO-RIS 21072 -), aktuelle Fassung m. Gültigkeit ab 01.01.2025

Begründung mit Umweltbericht

- NIEDERSÄCHSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ (NNACHBG) v. 31. März 1967, <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NachbG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds. GVBl. 2019, S. 437

Projektbezogene Literatur

- BfN & BMU – Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021.
<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf>
- Bohrer, Karin (2025): 88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ in Flegessen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Münde
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.
- LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -
- LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der

Begründung mit Umweltbericht

Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

STADTMANN, R., J. BUG & A. WALDECK (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis. LBEG, Geofakten 20.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.04.2025
(<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff:
23.04.2025 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)

VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG

15. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025. In diesem Rahmen äußerte sich der Ortsrat Flegessen mit der Überlegung zur Erweiterung des Geltungsbereiches, um ergänzende Stellplätze für die Grundschule und die Sportanlagen planungsrechtlich abzusichern. Eine Vermengung der diversen Interessen wird jedoch aufgrund der vordringlichen Zielsetzung zur Schaffung des Planungsrechtes für die Freiwillige Feuerwehr nicht entsprochen. Weitere Stellungnahmen werden nicht vorgetragen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 33 angeschriebenen TöB's gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation innerhalb des Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsluftbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.
- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht zu Änderungen der zeichnerischen Darstellung oder Planinhalte.

Begründung mit Umweltbericht

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB's wurden fünf Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten. Der Anregung wird durch eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung in Kapitel 3 gefolgt.

Alle weiteren Stellungnahmen betreffen maßgeblich die verbindliche Bauleitplanung und werden im Parallelverfahren abgearbeitet.

Abwägungsrelevante Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen in der vorbereitenden Bauleitplanung geführt hätten, werden nicht vorgetragen. Alle übrigen Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)